



Anfrage

Vorlage-Nr.:	AF/0004/2010		Datum:	13.01.2010			
Verfasser:	05-FDP-Ratsfraktion	Az:					
Gremienweg:							
28.01.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:		Anfrage der FDP-Fraktion zu Freilaufflächen (Hundewiesen) in Koblenz					

Die am 13.09.2007 vom Stadtrat beschlossene Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Koblenz definiert in ihrem § 2 eine allgemeine Leinenpflicht für alle Hunde jeder Größe und Rasse in städtischen Wohngebieten sowie öffentlichen Parkanlagen.

Im groben Missverhältnis dazu steht, dass bis heute keine entsprechenden Freilaufflächen in Form von Hundewiesen entlang der Rhein- und Moselanlagen ausgewiesen wurden.

In der Tierschutz-Hundeverordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) wird die Gewährleistung von ausreichendem Auslauf der Hunde im Freien gefordert. In der amtlichen Begründung (Bundesrat Drucksache 580/00 S. 8) wird sogar eine Untergrenze von mindestens einer Stunde täglich definiert, in der ein Hund frei laufen können müsse. Es wird dort anerkannt, dass zu den Grundbedürfnissen eines Hundes der Bewegungsdrang, aber auch Sozialkontakte zählen.

Der Deutsche Tierschutzbund hält eine allgemeine Anleinplicht nur dann für umsetzbar, wenn Menschen und Tiere vor frei laufenden Hunden geschützt werden müssen (z. B. stark frequentierter Innenstadtbereich, Brutgebiete), insofern gleichzeitig genügend zentral gelegene, für jeden leicht zu erreichende Freilaufflächen zur Verfügung stehen.

Zur Situation in Koblenz:

1. Die inoffizielle Freilauffläche auf der Schmidtenhöhe ist ausschließlich für Autofahrer oder über einen sehr langen Fußweg von der Horchheimer Höhe aus erreichbar.
2. Ein weiteres Areal südlich der Südbrücke (Oberwerth) wird von Hundehaltern genutzt, ist fußläufig nur für Anlieger erreichbar und kann außerdem mit dem Auto und mit dem Linienbus angefahren werden.

Die Folgen sind gravierend: Viele ältere Menschen, aber auch Berufstätige, die sich kein Auto leisten können, werden dazu gezwungen, ihren Haustieren tagtäglich durch mangelnden Auslauf und fehlende Sozialkontakte körperliche und seelische Schäden zuzufügen, um keine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Oder aber sie bringen einen unzumutbaren Mehraufwand in Form von Kosten und Zeit auf, um mit dem Bus mindestens einmal täglich zum Oberwerth zu fahren, da die Schmidtenhöhe gar nicht für sie erreichbar ist.

Das Tierschutzgesetz (§ 2 Nr. 2) schreibt nun vor, dass Hundehalter ihren Tieren keine körperlichen und seelischen Schäden zufügen dürfen.

Deshalb liegt es im Verantwortungsbereich einer vernünftigen Stadtpolitik an dieser Stelle zu demonstrieren, dass aktiver Tierschutz sowie die Berücksichtigung grundlegender Freiheitsrechte der Koblenzer Hundehalter relevante Themen sind.

Zu berücksichtigen sei, dass Haustier-Hundehaltung in der Stadt ja auch einem gewissen „Gewohnheitsrecht“ der Bürger entspricht und eine lange Tradition besitzt. Freilaufflächen (Hundewiesen) bergen nicht das Potenzial einer „abstrakten Gefahr“. Sie können an ausgewählten Orten ausgewiesen werden, die sich ggf. in einigen Metern Abstand von Spazierwegen befinden oder sogar mit einem geringen finanziellen Mehraufwand umzäunt werden könnten.

Die Bevölkerung der Stadt Koblenz scheint trotz aller Kontroversen in relevantem Maße hundefreundlich eingestellt zu sein. Das Mitbringen von Hunden ist in fast ausnahmslos allen Geschäften, Restaurants und Cafés erlaubt. Auch ist ein allgemeines tierfreundliches Moralempfinden vorhanden, da viele Koblenzer die generelle Anleinplicht insbesondere entlang der gesamten Rhein- und Moselanlagen zu allen Tageszeiten als hundefeindlich und überreguliert bewerten, vor allem da keine fußläufig erreichbaren Freilaufflächen oder Hundewiesen zur Verfügung gestellt werden.

Die Koblenzer FDP-Fraktion interessiert die Haltung der Verwaltung bzgl. nicht vorhandener ausgewiesener Hundefreilaufflächen in unserer Stadt. Daher stellen wir folgende Fragen:

1. Wie steht die Verwaltung zu der Aussage des Deutschen Tierschutzbundes, dass eine allgemeine innerstädtische Anleinplicht nur artgerecht sein kann, wenn gleichzeitig fußläufig erreichbare Freilaufflächen (Hundewiesen) zur Verfügung gestellt werden?
2. Welchen politischen Erfüllungsbedarf sieht die Verwaltung, wenn man statistisch davon ausgeht, dass es in Koblenz etwa 4100 registrierte Hundehalter gibt (Familien, Einzelpersonen) und es sich hierbei - bei einem durchschnittlichen Dreipersonenhaushalt - um immerhin 12.300 Bürger handelt, die ein berechtigtes Interesse an der Einführung von stadtpolitischen Rahmenbedingungen für eine artgerechte Hundehaltung haben?
3. Inwiefern hält die Verwaltung eine artgerechte Hundehaltung für Innenstadtbewohner ohne verfügbares Auto für möglich, wenn die (geduldete) Freilauffläche Schmidtenhöhe ausschließlich mit dem Auto und nur jene auf dem Oberwerth/Südbrücke fußläufig als auch mit dem Auto und mit dem Bus unmittelbar erreicht werden kann?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung Touristen und Tagesgästen aus dem Umland, die mit Hund reisen, von der touristischen Attraktivität der Stadt Koblenz zu überzeugen und anzulocken, wenn ihren Tieren zentral gelegene Freilaufflächen in den Parkanlagen zur Verfügung stehen?
5. Welche Möglichkeit sieht die Verwaltung auch international mit Hund reisende Touristen aus bekanntermaßen hundefreundlichen Ländern (z. B. den Niederlanden) anzulocken, die gerne das hundefreie BUGA-Gelände besuchen würden, wenn keine zentral gelegene Hundefreilauffläche alternativ zur Verfügung steht?
6. Wie bewertet die Verwaltung den Umstand, dass Hundehalter ohne Auto zusätzlich zur Hundesteuer mit 122 Euro zusätzlich für den Erwerb zweier Monatstickets belastet werden, um mit dem Bus von der Innenstadt bis zur Freilauffläche

Oberwerth/Südbrücke zu gelangen, da nur sehr kleine, auf dem Schoß sitzende Hunde kostenlos mitgenommen werden dürfen?

7. Wie viele gefährliche Übergriffe (Verletzungen) gab es in den letzten sechs Jahren in Koblenz auf die Bevölkerung durch Hunde, die nicht auf der Rasseliste für aggressive „Hunde“ stehen und die - nachweislich - auf das Fehlverhalten des Hundehalters zurückzuführen sind?
8. Wie viele Beschwerden von Bürgern wurden vor der Einführung der allgemeinen Anleinpflcht – nachweislich – gemeldet (keine Mehrfachbeschwerden Einzelner)?
9. Welche Art von Beschwerden wurden – nachweislich - vorgebracht?
10. Mithilfe welcher sachverständigen Tierärzte, Zoologen oder Hundetrainer wurden die in den Punkten 7-9 erhobenen Daten ausgewertet und interpretiert, als die Gefahrenabwehrverordnung beraten wurde, um allseits verträgliche, logische Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, wie zum Beispiel die alternative Schaffung von fußläufig erreichbaren Hundeauslaufzonen?